

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Information für Eltern, Umgangsberechtigte, Kindergeldberechtigte und sonstige Sorgeberechtigte

Zum 01.01.2011 wurden die „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ von der Bundesregierung speziell für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, mit geringem Einkommen eingeführt.

Entscheidend für diesen zusätzlichen Anspruch ist, dass das jeweilige Kind als „**Hauptleistung**“

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung wegen Erwerbsminderung oder
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

Eine Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach **§ 28 Absatz 2, 4, 6 und 7 SGB II** bzw. **§ 34 Absatz 2, 4, 6 und 7 SGB XII** erfolgt gesondert, wenn Sie Belege einreichen über:

- **Persönlicher Schulbedarf**
 - Nur für Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen. Je nach Art der Hauptleistung sind weitere Voraussetzungen, dass die Schülerinnen und Schüler noch keine 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

- Dient der Anschaffung von Ranzen, Turnzeug, Füller etc.
- Wird i.d.R. zum 01.08. (100,00 Euro) und zum 01.02 (50,00 Euro) gezahlt.
- Wird mit der „Hauptleistungen“ automatisch (ohne Antrag) ausgezahlt; **Wichtig für Schulanfänger/innen: auch die automatische Auszahlung kann nur erfolgen, wenn die Einschulung z.B. mittels Schulbescheinigung angezeigt wurde.**
- **Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten**
 - Für Schülerinnen / Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe) besuchen.
 - Dient der Übernahme der für die Fahrt /den Ausflug in Rechnung gestellten Kosten ohne Taschengeld und ohne Ausrüstungsgegenstände.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt auf das von der Einrichtung angegebene Konto.
- **Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung**
 - Für Schülerinnen / Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe) besuchen und
 - das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung besteht und
 - die regelmäßige Teilnahme an diesem Angebot erfolgt.
 - Dient der Übernahme der Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.
 - Muss der zu bearbeitenden Stelle i.d.R. bis zum 31.07. für das kommende Schul- oder Kindertagesstättenjahr bekannt sein bzw. bei späterem Beginn der „Hauptleistung“ zu diesem Zeitpunkt.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Träger der Einrichtung.
- **Lernförderung**
 - Nur für Schülerinnen und Schüler.
 - Dient der Erreichung des nach schulrechtlichen Bestimmungen vorgegebenen Lernzieles bzw. der Gegensteuerung, wenn die Versetzung gefährdet ist. Sie muss
 - ergänzend zu schulischen Förderangeboten erforderlich und
 - geeignet sowie auf das jeweilige Lernziel in Kooperation mit der Schule abgestimmt sein und
 - die aktive Mitarbeit der Schülerin / des Schülers muss gewährleistet sein.
 - **Muss immer extra beantragt werden.**
 - Kosten können nur im angemessenen Rahmen übernommen werden. Es ist daher vor Beginn der Lernförderung mit der zuständigen Stelle eine konkrete Absprache erforderlich.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter der Lernförderung.

- **Schülerbeförderung**
 - Nur für Schülerinnen und Schüler.
 - Dient der Übernahme der zu tragenden Kosten für die Schülerbeförderung.
 - Betrifft lediglich den Weg vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Erforderlichkeit einer Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, soweit die Beförderungskosten nicht von Dritten, insbesondere dem Schulverwaltungsamt, übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

- **Die rheinland-pfälzische Landesverordnung zum Schulgesetz und die dazugehörige Satzung des Landkreises Bad Dürkheim regeln vorrangig in Anspruch zu nehmende und zudem weiterreichende Ansprüche.**

Danach sind

 - nur für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen überhaupt Eigenanteile zu entrichten.
 - Die Befreiung von diesen Eigenanteilen ist nach schulrechtlichen Regelungen **einschließlich Klasse 10 an Einkommensgrenzen gekoppelt, die für die Betroffenen wesentlich vorteilhafter sind.**
 - Ab Jahrgangsstufe 11 ist eine Befreiung von den Eigenanteilen nur beim Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt möglich.
 - **Diese schulrechtlichen Ansprüche sind auf jeden Fall vorrangig gegenüber den Leistungen der Bildung und Teilhabe.** Wurde die Befreiung vom Eigenanteil abgelehnt und hat sich seither die Einkommenssituation der Haushaltsgemeinschaft verschlechtert, wenden Sie sich bitte zunächst erneut an das für die Schule Ihres Kindes zuständige Schulamt.
 - Die Übernahme von Kosten für Schülerbeförderung im Rahmen der Bildung und Teilhabe ist für den Landkreis Bad Dürkheim derzeit nur denkbar für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 11 im Bezug von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag. Allerdings wird auch hier ein Eigenanteil zu leisten sein.
 - Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter.

- **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**
 - Für Kinder und Jugendliche, die noch keine 18 Jahre alt sind.
 - Dient der Ermöglichung der Teilnahme an Vereins- Kultur- und Ferienangeboten zur Förderung sozialer Kontakte und gemeinschaftlicher Aktivitäten. Ausgeschlossen sind daher Einzelaktivitäten wie der Besuch eines Freizeitparks oder ein Kinobesuch.
 - Der monatliche Leistungsumfang beträgt maximal 15,00 €.
 - Grds. bestehen Ansparmöglichkeiten über mehrere Monate.

• Die Auszahlung erfolgt regelmäßig direkt an den Anbieter; in Ausnahmefällen ist eine Auszahlung an den Berechtigten selbst nach Vorlage entsprechender Zahlungsbelege möglich.

Zuständige Stelle für die Bearbeitung von Leistungen für Bildung und Teilhabe

Beachte: Abzustellen ist immer auf den Hauptleistungsbezug des Kindes / Jugendlichen / jungen Erwachsenen, für den Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt werden!
Die Antragstellung ist immer für jede Person einzeln erforderlich und abhängig vom Wohnort, nicht vom Ort der Schule oder Kindertageseinrichtung.

Wer Arbeitslosengeld II / Sozialgeld vom Jobcenter Deutsche Weinstraße bezieht, wendet sich an:

Jobcenter Deutsche Weinstraße
Friedrich-Ebert-Str. 17
67433 Neustadt / W. (für die Geschäftsstelle Neustadt)
Tel.: 06321-932-0
E-mail: Jobcenter-Deutsche-Weinstrasse@jobcenter-ge.de

Oder an:

Jobcenter Deutsche Weinstraße
Karl-Walter-Straße 1
67269 Grünstadt (für die Geschäftsstelle Grünstadt)
Tel.: 06321-932-0
E-mail: Jobcenter-Deutsche-Weinstrasse.gruenstadt@jobcenter-ge.de

Wer Wohngeld, Kinderzuschlag, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezieht, wendet sich an:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Referat Existenzsichernde Sozialleistungen
Philipp-Fauth-Str. 11
67098 Bad Dürkheim
Tel.: 06322-961 4212 (Frau Weizel) oder 06322-961 4204 (Frau Sturm) oder 06322-961 4216 (Frau Schwalb)
E-mail: Tina.Weizel@kreis-bad-duerkheim.de oder Sabrina.Sturm@kreis-bad-duerkheim.de oder Silke.Schwalb@kreis-bad-duerkheim.de

Wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht, wendet sich an:

die Stadt-, Gemeinde- oder Verbandsgemeindeverwaltung, die auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bearbeitet (je nach Wohnort Stadt Bad Dürkheim, Stadt Grünstadt, Gemeinde Haßloch, Verbandsgemeinde Deidesheim, Verbandsgemeinde Freinsheim, Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, Verbandsgemeinde Hettenleidelheim, Verbandsgemeinde Lambrecht oder Verbandsgemeinde Wachenheim).